

# **Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Glashütte (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. S. 445), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) und dem § 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Art. 34 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 165) hat der Stadtrat der Stadt Glashütte in seiner öffentlichen Sitzung am 27.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

## **Teil I**

### **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN für die**

### **ALLGEMEINE STRAßENREINIGUNG (Teil II) und den WINTERDIENST (Teil III)**

#### **§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht**

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung (einschließlich des Winterdienstes) der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 1 – 3 SächsStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und der Anlage auf die ***Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke*** (Verpflichtete) übertragen.

(2) Der Stadt Glashütte verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit sie nicht nach dieser Satzung auf die Eigentümer und Besitzer übertragen wird. Sie kann sich zur Durchführung der Reinigung Dritter bedienen.

(3) Soweit die Stadt Glashütte nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

(4) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG gelten.

#### **§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht**

(1) Zu reinigen sind ***innerhalb der geschlossenen Ortslage*** alle öffentlichen Straßen (Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind).

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) die Fahrbahnen, Radwege, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
- b) die Parkplätze,
- c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
- d) die Gehwege,
- e) die Überwege,
- f) Böschungen, Stützmauern und ähnliches.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für Fußgänger ausdrücklich bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege.

Als Gehwege gelten auch Sonderwege für Fußgänger und gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 1 StVO.

Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(4) Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege.

### **§ 3 Verpflichtete**

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke (Anlieger). Ein Grundstück ist durch eine öffentliche Straße innerhalb der geschlossenen Ortslage erschlossen, wenn es entweder

1. an eine öffentliche Straße angrenzt, auch wenn es keinen Zugang zu dieser Straße hat und dem Zugang keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen (vorderer Anlieger) oder
2. nur durch Zwischenflächen, die sich im Eigentum der Stadt Glashütte befinden, von der öffentlichen Straße getrennt ist, sofern auf diesen Zwischenflächen keine Anlagen errichtet sind, die nach ihrer Größe und ihrem Ausmaß den Charakter eigenständiger Erschließungsanlagen haben und sofern diese Zwischenflächen nach der Verkehrsanschauung zur Straße gehören oder
3. ohne an eine öffentliche Straße anzugrenzen über diese erschlossen wird, das heißt über ein anderes oder mehrere andere Grundstücke Zugang zur Straße hat (Hinterliegergrundstück).

(1)

(2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (vorderes Anliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu bei dem Verpflichteten des vorderen Anliegergrundstücks, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

### **§ 4 Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfasst die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 -7) und den Winterdienst (§§ 8 und 9).

## **Teil II**

## ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

### § 5 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile entspr. § 6) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. **Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut.**

(2) Übermäßiger Staubeentwicklung bei der Reinigung ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand, Frostgefahr).

(3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.

(4) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

(5) Der Straßenkehrriech ist unverzüglich zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich ausgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.

### § 6 Reinigungsfläche bei der Allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Fahrbahn. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Fahrbahnmitten.

(2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

(3) Aus der Anlage ergibt sich, auf welche Wege und Straßen sich die Allgemeine Straßenreinigung erstreckt.

### § 7 Reinigungszeiten für die Allgemeine Straßenreinigung

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen wöchentlich am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag zu reinigen.

## Teil III WINTERDIENST

## **§ 8 Schneeräumung**

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 5-7) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.
- (3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
- (4) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (5) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.
- (8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 7) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (9) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten werktags für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und sonntags sowie feiertags für die Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

## **§ 9 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 8 Abs. 5) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. § 8 Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 8 Abs. 2 und 3 Anwendung.
- (3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 8 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (5) Als Streumaterial, welches vom Verpflichteten zur Verfügung zu stellen ist, sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.
- (6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist abzutragen und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 8 Abs. 10 gilt entsprechend.

#### **Teil IV**

### **SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

#### **§ 10 Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

#### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. 1 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
  2. entgegen § 5 Abs. 4 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
  3. entgegen § 5 Abs. 5 den Straßenkehricht nicht ordnungsgemäß beseitigt,
  4. entgegen § 8 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege innerhalb der in § 8 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
  5. entgegen § 8 Abs. 5 und 6 keinen Zu-/Abgang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang bzw. zur Haltestelle räumt,
  6. entgegen § 8 Abs. 8 durch Ablagerungen auf Verkehrsflächen den Verkehr erheblich beeinträchtigt,
  7. entgegen § 8 Abs. 9 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,

8. entgegen § 9 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 8 Abs. 10 genannten Zeiten derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können,
9. entgegen § 9 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in der dort genannten Breite und Tiefe abstumpft,
10. entgegen § 9 Abs. 6 auftauendes Eis nicht innerhalb der in § 8 Abs. 10 genannten Zeiten abträgt und ordnungsgemäß beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) der Gemeinde Reinhardtsgrμμα vom 18.05.1998 sowie die Satzung über Straßenreinigung und Winterdienst (Straßenreinigungssatzung) der Stadt Glashütte vom 26.02.2002 außer Kraft.

Glashütte, den 28.10.2010

Siegel

Dreßler  
Bürgermeister

**Hinweis: Diese Anlage gilt NICHT für den von Anliegern durchzuführenden Winterdienst!**

## **Anlage zu § 6 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Glashütte vom 28.10.2010**

*Auf Staats- und Kreisstraßen erstreckt sich die allgemeine Reinigungspflicht der Anlieger und Hinterlieger auf:*

- a) die Radwege,
- b) die Gehwege,
- c) Böschungen, Stützmauern und ähnliches.

*Auf Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen erstreckt sich die allgemeine Reinigungspflicht der Anlieger und Hinterlieger auf:*

- d) die Fahrbahnen,
- e) die Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
- f) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
- g) die Radwege,
- h) die Gehwege,
- i) die Überwege,
- j) Böschungen, Stützmauern und ähnliches.

*In allen übrigen Fällen obliegt der Stadt Glashütte die Pflicht zur allgemeinen Straßenreinigung (insbesondere Bushaltestellen, Parkplätze, öffentliche Plätze).*

### Staatsstraßen sind:

- S 178 (Dohna – Glashütte – Lauenstein)
- S 183 (Kreischka – Niederfrauendorf – Schmiedeberg)
- S 190 (Dippoldiswalde – Niederfrauendorf – Glashütte)

### Kreisstraßen sind:

- K 9005 ( Schlottwitz – Berthelsdorf: Liebstädter Straße )
- K 9007 (Reinhardtsgrimma – Hausdorf – Maxen: Grimmsche Hauptstraße; Obere Dorfstraße )
- K 9022 (Cunnersdorf – Reinhardtsgrimma – Hirschbach – Hermsdorf a.W.:  
Lange Straße; Am Gründel; Grimmsche Hauptstraße; Kirchberg; Grimmsche Straße;  
Hermsdorfer Straße; Am Wilisch, Karsdorfer Straße)
- K 9023 (Reinholdshain – Hirschbach – S 183: Kreischkaer Straße)
- K 9025 (Schlottwitz – Hausdorf – S 183: Reinhardtsgrimmaer Straße; Untere Dorfstraße)
- K 9026 (Glashütte – Johnsbach – Falkenhain: Prießnitztalstraße; Johnsbacher Hauptstraße)
- K 9035 (Glashütte – Dittersdorf – Börnchen – Liebenau: Untere Hauptstraße; Mittlere Hauptstraße; Obere Hauptstraße; Kleinbörnchen Nr.; Börnchen Nr.)
- K 9061 (Bärenstein – Börnchen – Döbra: Börnchen Nr.)

### Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen sind:

alle gewidmeten Straßen im Stadtgebiet, die nicht Staats- oder Kreisstraßen sind.